

103. Wann beginnt die Jahresfrist für die Aufhebung der Ehelichkeit eines Kindes zu laufen?

§ 1594 BGB.

IV. Zivilsenat. Urte. v. 10. Januar 1925 i. S. F. (Kl.) w. F. (Bekl.).

IV 339/24.

I. Landgericht Landsberg a. W.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger war seit 1903 mit der Mutter des Beklagten verheiratet; die Ehe wurde durch Urteil des Landgerichts Leipzig vom 22. Februar 1907 aus Verschulden des Mannes geschieden, weil er sich seit 1905 in bösslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten habe; das Urteil wurde öffentlich zugestellt und erlangte die Rechtskraft am 15. April 1907. Am 5. Dezember 1907 hat die geschiedene Ehefrau ein Kind, den nunmehrigen Beklagten, geboren. Im März 1922 hat der Kläger Anfechtungsklage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß der Beklagte nicht sein Sohn sei.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht wies die Berufung des Klägers zurück. Seine Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Ein Teil der Empfängniszeit des Beklagten fällt in die Zeit vor Eintritt der Rechtskraft des Ehescheidungsurteils, so daß der Beklagte zunächst gemäß §§ 1591, 1592 BGB. als eheliches Kind des Klägers zu gelten hat. Das Berufungsgericht nimmt nun zwar an, daß nach den festgestellten Umständen des Falles der Kläger nicht der Erzeuger des Beklagten sein könne, hat aber auf Abweisung der Anfechtungsklage aus dem Grund erkannt, weil der Kläger die in § 1594 BGB. vorgeschriebene Jahresfrist für die Anfechtung der Ehelichkeit versäumt habe; denn er habe schon im Jahre 1911 oder 1912 durch ein Gespräch mit seiner früheren Ehefrau die Geburt des Kindes und ihren Zeitpunkt erfahren, aber erst im März 1922 die Anfechtungsklage erhoben.

Die Revision vertritt demgegenüber den Standpunkt, die Anfechtungsfrist des § 1594 werde nicht schon dadurch in Lauf gesetzt, daß der Mann die Geburt des Kindes erfahre, sondern erst dann, wenn er Kenntnis davon erlangt habe, daß es sich um ein Kind der in § 1593 bezeichneten Art, nämlich um ein solches Kind handle, das während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren sei. Eine solche Kenntnis des Klägers sei aber nicht festgestellt, da das Berufungsgericht die Möglichkeit offen gelassen habe, daß der Kläger den Zeitpunkt der Auflösung der Ehe nicht gekannt, namentlich auch bei dem erwähnten Gespräch mit seiner früheren Ehefrau nicht erfahren habe.

Im gleichen Sinne wie von der Revision wird die Vorschrift

des § 1594 Abs. 2 auch im Komm. v. RGR. Anm. 1 zu § 1594 ausgelegt (das dort angeführte Urteil des Senats JW. 1913 S. 544 Nr. 9, Warn. 1913 Nr. 229 hat keine bestimmte Stellung zu der Frage genommen). Der Senat vermag sich dieser Auslegung nicht anzuschließen. Seinem Wortlaut nach verlangt der § 1594 für den Beginn des Fristenlaufs weiter nichts, als daß der Mann die Geburt des Kindes erfährt; es liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß dieser Wortlaut die Absicht des Gesetzgebers nicht richtig zum Ausdruck bringe. Nach den Motiven zum BGB. Bd. 4 S. 667 hat der Gesetzgeber die Absicht verfolgt, eine baldige Entscheidung über die Frage herbeizuführen, ob das Kind ein eheliches ist oder nicht, und hat zu diesem Zweck die einjährige Ausschlussfrist festgesetzt. Diese Frist ist auf der anderen Seite geräumig genug, um dem Mann, der die Tatsache der Geburt erfahren hat, noch die Möglichkeit zu bieten, daß er vor Ablauf der Frist die Klarstellung der übrigen in Betracht kommenden Umstände herbeiführen und sich über eine etwaige Aufhebung schlüssig machen kann. Der § 1594 muß deshalb dahin verstanden werden, daß, wie sein Wortlaut besagt, die Frist stets zu laufen beginnt, wenn der Mann die Geburt des Kindes erfährt, auch wenn er sich dabei über die Zeit der Auflösung der Ehe im Ungewissen oder in einem Irrtum befinden sollte.